

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Erhöhung der Arbeitslohngrenze in Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a auf 13.150 €.
- ▶ Aufnahme einer neuen, dynamischen Systematik der Ermittlung der Arbeitslohngrenze in Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a.
- ▶ **Fundstellen:**
 - ▷ Steuerentlastungsgesetz 2022 (StEntlG 2022) v. 23.5.2022 (BGBl. I 2022, 749; BStBl. I 2022, 662);
 - ▷ Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG) v. 8.12.2022 (BGBl. I 2022, 2230; BStBl. I 2023, 3).

§ 50

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 3862), zuletzt geändert durch InflAusG v. 8.12.2022 (BGBl. I 2022, 2230; BStBl. I 2023, 3)

(1) *unverändert*

(2) ... ²Satz 1 gilt nicht

...

4. für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4,

a) wenn als Lohnsteuerabzugsmerkmal ein Freibetrag nach § 39a Absatz 4 gebildet worden ist und **der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn**

[2022 nach StEntlG 2022]

13.150 Euro übersteigt

[2023 nach InflAusG]

höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1),

...

(3) und (4) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

Für § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a idF des StEntlG 2022: § 52 Abs. 1 idF des Art. 2 Nr. 7 2. FamEntlastG v. 1.12.2020 (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347)

(1) ¹Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den **Veranlagungszeitraum 2022** anzuwenden.

²Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem **31. Dezember 2021** endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem **31. Dezember 2021** zufließen. ...

Für § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a idF des InflAusG: § 52 Abs. 1 idF des Art. 2 Nr. 7 InflAusG v. 8.12.2022 (BGBl. I 2022, 2230; BStBl. I 2023, 3)

(1) ¹Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den **Veranlagungszeitraum 2023** anzuwenden.

²Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem **31. Dezember 2022** endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem **31. Dezember 2022** zufließen. ...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/
Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt/Main

Kompaktübersicht

J 23-1 **Inhalt der Änderungen:** In § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a wurde die bis dahin geltende Arbeitslohngrenze iHv. 12.550 € zunächst durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 v. 23.5.2022 auf 13.150 € erhöht, die betragsmäßig festgelegte Arbeitslohngrenze dann aber durch das InflAusG v. 8.12.2022 mit der Formulierung „der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1)“ durch einen dynamischen Verweis ersetzt.

J 23-2 **Rechtsentwicklung:**

▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2020** s. § 50 Anm. 3.

▶ **AbzStEntModG v. 2.6.2021** (BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787):
Siehe § 50 Anm. J 22-2.

▶ **StEntlG 2022 v. 23.5.2022** (BGBl. I 2022, 749; BStBl. I 2022, 662): Erhöhung der Arbeitslohngrenze in Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a auf 13.150 €.

► **InflAusG v. 8.12.2022** (BGBl. I 2022, 2230; BStBl. I 2023, 3): Aufnahme einer neuen, dynamischen Systematik der Ermittlung der Arbeitslohngrenze in Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Änderung von § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 durch das StEntlG 2022 v. 23.5.2022 (BGBl. I 2022, 749; BStBl. I 2022, 662) zum 1.1.2022 (Art. 4 Abs. 2 StEntlG 2022) ist nach § 52 Abs. 1 Satz 2 idF des Art. 2 Nr. 7 Buchst. b 2. FamEntlastG v. 1.12.2020 (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347) erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31.12.2021 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2021 zufließen. Die erneute Änderung der Vorschrift durch das InflAusG v. 8.12.2022 (BGBl. I 2022, 2230; BStBl. I 2023, 3) ist nach § 52 Abs. 1 Satz 2 idF des Art. 2 Nr. 7 InflAusG erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31.12.2022 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2022 zufließen.

Grund und Bedeutung der Änderungen: Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 gilt die ESt für Einkünfte eines beschränkt Stpfl., die dem StAbzug ua. vom Arbeitslohn unterlegen haben, durch den StAbzug als abgegolten (s. dazu § 50 Anm. 193). § 50 Abs. 2 Satz 2 hebt diese Abgeltungswirkung in bestimmten Fällen wieder auf (s. dazu § 50 Anm. 200). Dazu gehört nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a der Fall, dass ein Freibetrag nach § 39a Abs. 4 zB für WK in den ArbN-Pauschbetrag übersteigender Höhe gebildet worden ist und der Arbeitslohn den Betrag übersteigt, bis zu dem die ESt regelmäßig 0 € beträgt. Bislang enthielt das Gesetz dazu eine schlichte Betragsangabe, die als Folgeänderung aus der Erhöhung des Grundfreibetrags in § 32a Abs. 1 durch das StEntlG 2022 v. 23.5.2022 von 12.550 € auf 13.150 € erhöht wurde. Die erneute Änderung von § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a durch das InflAusG v. 8.12.2022 begründet der Gesetzgeber damit, dass eine Änderung des ESTarifs (einschließlich des Grundfreibetrags), des ArbN-Pauschbetrags oder des SA-Pauschbetrags hier immer auch aufwendige gesetzliche Änderungen dieser Arbeitslohngrenze (wie auch der in § 46 Abs. 2) erforderlich gemacht habe (BTDrucks. 20/3871, 23f.). Deshalb werde die bisherige Praxis durch das InflAusG geändert: Ab 2023 tritt an die Stelle des Euro-Betrags ein dynamischer Verweis, nämlich auf die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, bei Ehegatten verdoppelt), dem ArbN-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und dem SA-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1, bei Ehegatten verdoppelt). Damit kann und muss die Arbeitslohngrenze in Zukunft jeweils ermittelt werden. Vorsorgeaufwendungen werden bei der Ermittlung der Arbeitslohngrenzen nicht berücksichtigt. Grund dafür ist, dass nach dem JStG 2020 (BGBl. 2020, 3096) ab 2024 die in 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Schlusssatz geregelte Mindestvorsorgepauschale für den LStAbzug entfällt (s. § 39b Anm. 2 und 31e; s. auch BRDrucks. 503/20,

108) und sichergestellt werden soll, dass ArbN, die keine oder nur sehr geringe Vorsorgeaufwendungen haben, mit ihrem Arbeitslohn nicht unter die Arbeitslohngrenzen fallen, obgleich die ESt für sie mehr als 0 € beträgt (BTDrucks. 20/3871, 23 f.).

Im Gesetzgebungsverfahren wurde angekündigt, dass das BMF zukünftig auf der Seite „www.bmf-steuerrechner.de“ die Arbeitslohngrenzen für die einzelnen Jahre bereitstellen wird und die Arbeitslohngrenzen in das Amtliche Lohnsteuer-Handbuch (abrufbar unter www.bmf-lsth.de) aufgenommen werden (vgl. BTDrucks. 20/3871, 23 f.).